

Aufgrund des Gutachtens Nr. 61.099/3 des Staatsrates vom 7. April 2017, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 164 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. November 2013, wird wie folgt abgeändert:

- a) *[Abänderung des französischen und niederländischen Textes]*
- b) In § 1/1 Absatz 1 werden die Wörter "der Einnehmer" durch die Wörter "der zuständige Einnehmer" ersetzt.
- c) In § 1/1 werden in Absatz 3 die Wörter "Bestätigung des Empfangs der Pfändung, die vom Drittbeschlagnahmen ausgeht" durch die Wörter "Bestätigung des Empfangs der Drittpfändung, die vom Drittgepfändeten ausgeht" ersetzt und werden in Absatz 4 die Wörter "versandte Pfändung" durch die Wörter "versandte Drittpfändung" ersetzt.
- d) *[Abänderung des französischen und niederländischen Textes]*
- e) *[Abänderung des französischen und niederländischen Textes]*
- f) Paragraph 1/2 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:
"Der Steuerschuldner kann binnen fünfzehn Tagen nach Aushändigung der Pfändungsmitteilung an den Universalpostdiensteanbieter per Einschreiben an den zuständigen Einnehmer Einspruch gegen die Drittpfändung erheben. Der Steuerschuldner muss den Drittgepfändeten binnen derselben Frist per Einschreiben davon in Kenntnis setzen."
- g) In § 2 werden die Wörter "von dem mit der Beitreibung beauftragten Einnehmer" durch die Wörter "vom zuständigen Einnehmer" ersetzt.
- h) Paragraph 3 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:
"Unter Vorbehalt der Paragraphen 1, 1/1 und 1/2 sind die Bestimmungen der Artikel 1539, 1540, 1542 Absatz 1 und 2 und 1543 des Gerichtsgesetzbuches auf diese Drittpfändung anwendbar, wobei:
1. der Drittgepfändete die Erklärung über die Summen oder Sachen, die Gegenstand der Pfändung sind, an den betreffenden Einnehmer ebenfalls anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden, machen kann, wenn die Drittpfändung gemäß dem in § 1/1 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren mitgeteilt wird; in diesem Fall ist das Datum der Erklärung über die Summen oder Sachen, die Gegenstand der Pfändung sind, das Datum der vom zuständigen Dienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen mitgeteilten Empfangsbestätigung,
 2. der Drittgepfändete gemäß Artikel 1543 des Gerichtsgesetzbuches dazu verpflichtet ist, auf Vorlage einer Abschrift der Pfändungsmitteilung den Betrag der in § 1/2 Absatz 1 erwähnten Pfändung abzugeben. Wird die Drittpfändung gemäß dem in § 1/1 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren mitgeteilt, gilt die Abschrift der Pfändungsmitteilung als vorgelegt, wenn dem Drittgepfändeten das Datum der Aushändigung der Pfändungsmitteilung an den Universalpostdiensteanbieter mitgeteilt wird. Diese Mitteilung erfolgt in diesem Fall ebenfalls anhand eines Verfahrens, bei dem Informatiktechniken verwendet werden,
 3. die Übergabe des Betrags der Pfändung zu Händen des zuständigen Einnehmers erfolgt."
- i) *[Abänderung des französischen und niederländischen Textes]*

Art. 2 - In Artikel 165 § 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. November 2013, werden die Wörter "Aufgabe bei der Post" durch die Wörter "Aushändigung an den Universalpostdiensteanbieter" ersetzt.

Art. 3 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Mai 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

FEDERALE OVERHEIDSDIENST
SOCIALE ZEKERHEID

[C - 2018/30625]

28 FEBRUARI 2018. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de regels voor de medische verkiezingen zoals bedoeld in artikel 211, § 1, van de wet betreffende de verplichte verzekering voor geneeskundige verzorging en uitkeringen, gecoördineerd op 14 juli 1994. — Rechtzetting

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 52 van 5 maart 2018, akte 2018/11015, bladzijde 18584, in de Nederlandse tekst van artikel 2, § 3, lees "arts" in plaats van "tandarts".

SERVICE PUBLIC FEDERAL
SECURITE SOCIALE

[C - 2018/30625]

28 FEVRIER 2018. — Arrêté royal fixant les règles concernant les élections médicales telles qu'elles sont prévues à l'article 211, § 1^{er}, de la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités, coordonnée le 14 juillet 1994. — Avis rectificatif

Au *Moniteur belge* n° 52 du 5 mars 2018, acte 2018/11015, page 18584, à l'article 2, § 3, dans le texte néerlandais, lire "arts" au lieu "tandarts".